

Anfrage Jean-Claude Rossier

QA3156.08

Verbot der Bezeichnung „Mont Vully“

Vor Kurzem erfuhr ich von der vom Kantonschemiker unterschriebenen Verfügung, mit der das kantonale Laboratorium am 10. Juli 2008 dem Käser von Cressier, verboten hat, seine Produkte unter dem Namen „Mont Vully“ zu verkaufen. Dieser Entscheid hat mich sehr überrascht und ist für mich, um es milde auszudrücken, sehr schwer nachzuvollziehen und zu akzeptieren.

Der Käser aus Cressier, der früher Emmentaler hergestellt hatte, beschloss, seine Produktion neu auszurichten und entwickelte 1994 einen neuen Käse, den er seither unter der Bezeichnung „Mont Vully“ verkauft. Dank dem wachsenden Erfolg konnte er seine Produktion stark ausbauen; heute stellt er kein einziges Kilo Emmentaler mehr her, was sehr bemerkenswert ist.

Nach einem zaghaften Beginn (1994 produzierte er 4 Tonnen) verarbeitet der besagte Käser heute jährlich 2 Millionen Kilo Milch zu 200 Tonnen „Mont Vully“-Käse. Dieses ausgezeichnete Produkt wird in der Schweiz von Grossverteilern aber auch über die herkömmliche Verkaufskanäle des Detailhandels vertrieben, ohne zu vergessen, dass seit kurzer Zeit 45 Tonnen in verschiedene Länder innerhalb Europas exportiert werden.

Ausserdem möchte ich darauf hinweisen, dass der „Mont Vully“ ein Vorzeigemodell einer Spezialität ist, die sich auf dem Markt durchzusetzen vermochte, wohingegen die Mehrheit der neu lancierten Produkte nach kurzer Zeit wieder vom Markt verschwindet.

Dieser Erfolg erklärt sich einerseits durch die Qualität des Produkts und andererseits durch die Tatsache, dass dieses in den Kaufgewohnheiten der Konsumentinnen und Konsumenten einen festen Platz gefunden hat. Wenn man weiss, wie lange es braucht, um eine „Marke“ zu lancieren und langfristig zu verankern, ist der Erfolg des „Mont Vully“ umso bemerkenswerter; dieses Produkt hat es nicht verdient, dass sein Name aus schwer nachvollziehbaren Gründen aus den Ladenregalen verschwindet.

Man sollte auch nicht vergessen, dass dieser Entscheid den Käser in finanzielle Schwierigkeiten bringen wird, denn er ist Besitzer dieser Käserei. Zudem hat er zurzeit konkrete Ausbaupläne, sowohl hinsichtlich einer Produktionserhöhung wie auch anstehender Investitionen.

Ich möchte ebenfalls anfügen, dass der Entscheid, der schwerwiegende Konsequenzen hat, gegen den gesunden Menschenverstand verstösst, und ich bin erstaunt, dass jemand, der gewissenhaft arbeitet und während 14 Jahren mit seiner Bezeichnung „Mont Vully“ auf keinerlei Protest, auch nicht von Seiten der Behörden, gestossen ist, nun derart torpediert wird.

In Anbetracht des Gesagten lade ich den Staatsrat ein, folgende Fragen zu beantworten:

- Hat der Staatsrat Kenntnis von diesem Entscheid?
- Wenn ja, inwiefern hätte er einschreiten können?
- Wenn ja, warum hat er bisher nichts, wovon ich Kenntnis hätte, unternommen, und gedenkt er demnächst etwas zu unternehmen?

25. Juli 2008

Anfrage Markus Ith

QA3157.08

Verbot der Produktion von "Mont Vully"- Käse

Mit einigem Erstaunen und Entrüstung habe ich in den letzten Tagen von dem unbegreiflichen Entscheid des Kantonschemikers in obenerwähnter Angelegenheit erfahren.

Es ist für mich unbegreiflich, wie ein durch kantonale Steuergelder bezahlter Beamte einen solchen Entscheid fällen kann.

Ein innovativer Unternehmer, welcher über Jahre brav seine Steuern bezahlt hat, soll durch einen simplen Entscheid am Bürotisch seine Existenz in Gefahr sehen.

Der Kanton Freiburg sollte vielmehr stolz sein auf einen solchen Betrieb, welcher die Qualitäten unserer regionalen Produkte in der Schweiz bekannt macht.

Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass dieses Produkt seit mehr als zehn Jahren mit Erfolg verkauft wird, und sich die scheinbar "betroffene" Region des Vully nie über den Namen beklagt hat, bin ich der Meinung, dass dieser Entscheid sofort rückgängig zu machen ist.

Dieses kleinkarierte Denken beunruhigt mich, und ich bitte den Staatsrat folgende Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten:

- Liegt ein solcher Entscheid in der alleinigen Kompetenz des Kantonschemikers?
- Wenn ja, sollte bei einem solch gravierenden Eingreifen nicht ein breit abgestützteres Gremium den Entscheid fällen?
- Wenn nein, kann der Staatsrat den Entscheid rückgängig machen und gedenkt er dies auch zu tun?

Für die rasche Bearbeitung des Dossiers danke ich dem Staatsrat im Voraus bestens.

12. August 2008

Anfrage Bernadette Hänni und Ueli Johner

QA3158.08

**Verbot der Verwendung des Namens "Mont Vully"
für eine im Seebezirk bestens verankerte
und geliebte Käsesorte**

Aus der Presse (*Murtenbieter* vom 8.8.08, *Freiburger Nachrichten* und *La Liberté* vom 12.8.08) haben wir entnommen, dass einem Käser aus Cressier verboten wurde, für seinen Käse weiterhin den Namen "Mont Vully" zu verwenden, und zwar, nachdem er dies während 14 Jahren getan hat, ohne dass jemand damit zu Schaden gekommen wäre. Das hat allerorten nichts anderes als ein lang anhaltendes, heftiges Kopfschütteln und viel Ärger bewirkt.

Zurzeit läuft ein Verfahren. Der Käser muss sich wehren. Der Ausgang des Verfahrens sei dahingestellt. Parallel zu diesem Verfahren erlauben wir uns aufgrund der Reaktion der Bevölkerung des Seebezirks eine Anfrage an den Staatsrat zu stellen.

Wir wissen, dass der "Mont Vully"-Käse mehrere Preise gewonnen hat, wir können uns selber sehr gut vorstellen, welches Engagement der Käser an den Tag legen musste, um

diesen Käse, den es vorher nicht gegeben hat, neu zu kreieren und bis heute - tagtäglich und erfolgreich - zu produzieren, wir kennen den Käse seit langer Zeit, uns schmeckt er sehr gut und wir kaufen ihn daher regelmässig. Dass der Käse zudem mit viel Liebe zur Sache hergestellt wird, sieht man an dem sehr ansprechenden eingestanzten Bild auf der Oberfläche des Käselais. Diese Oberfläche ist im Übrigen rötlich, dies, weil der Käse während seiner Alterung offenbar immer wieder mit Vully-Bio-Rotwein (Wein aus dem Vully) eingerieben wird, was sicherlich auch den Geschmack des Käses beeinflusst.

Wir essen übrigens auch sehr gerne "Vully-Kuchen", der nicht nur auf der anderen Seite des See hergestellt wird sondern auch am diesseitigen Ufer des Sees.

Wir alle wissen und betrachten es als selbstverständlich, dass der "Mont Vully"-Käse in Cressier produziert wird.

Wir wissen auch, dass im Mont Vully Wein wächst und keine Milchwirtschaft betrieben wird. Und dieser Wein wird offensichtlich (für alle Leute an der Farbe der Käserinde erkennbar) für die Produktion dieses Käses verwendet. Kein Käsereibetrieb aus dem Vully kommt so zu Schaden, im Gegenteil.

Im Seebezirk sind wir stolz auf diesen Käser und auf den "Mont Vully"-Käse. Wir haben niemanden angetroffen, der sich wirklich getäuscht fühlt, wichtig ist schliesslich allein die Güte des Käses und für die Seebezirkler auch, dass er einen Namen trägt, der mit unserer Region identifiziert wird.

Die Tatsache, dass man einem erfolgreichen KMU wegen eines für den normalen Bürger und die normale Bürgerin absolut nicht nachvollziehbaren Grundes ein dermassen massives, unverhältnismässiges und existenzbedrohendes Hindernis in den Weg legt, wie das Verbot eines erfolgreichen Labels, stösst auf reines Unverständnis.

Jede Gesellschaft benötigt einen gesunden Umgang mit Regeln und Gesetzen. Diese müssen einen klaren Sinn haben - und der Sinn der Gesetze muss bei ihrer Anwendung allem Anderen voranstellen. Es geht nicht um die Regeln um ihrer selbst willen!

Die Fragen an den Staatsrat:

- Falls das Verfahren mit dem Ergebnis endet, dass dieses Verbot aufrecht erhalten bleibt, was gedenkt der Staatsrat für den Käser aus dem Seebezirk und für den hervorragenden Käse zu tun?
- Was gedenkt er zu tun, wenn alle heutigen Konsument/innen (nicht nur schweizerische, sondern auch deutsche, französische, kanadische, russische....) informiert werden müssen, welchen Namen der Käse neu tragen wird und weshalb er das muss?

Wir danken dem Staatsrat für sein Verständnis für das Anliegen, das den ganzen Seebezirk betrifft.

13. August 2008

Antwort des Staatsrats

Da die Anfragen 3156.08, 3157.08 und 3158.08 alle den gleichen Sachverhalt betreffen und um die Verständlichkeit zu erleichtern, zieht der Staatsrat es vor, auf alle drei Anfragen gleichzeitig zu antworten.

Sachlage

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das kantonale Laboratorium, als das mit der Lebensmittelkontrolle beauftragte kantonale Organ, in dieser Angelegenheit im Rahmen seiner Zuständigkeiten gehandelt hat.

Mit dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0) werden folgende Ziele verfolgt:

- a. die Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu schützen, welche die Gesundheit gefährden können;
- b. den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherzustellen;
- c. die Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln vor Täuschungen zu schützen

Das kantonale Laboratorium hat sein Vorgehen nicht auf die Käserei in Cressier oder gar auf den Käse « Mont Vully » konzentriert. So ist die Käserei in Cressier nicht der einzige Betrieb, der in letzter Zeit durch das kantonale Laboratorium inspiziert worden ist. Sie wurde im Rahmen eines umfassenden Programms zur Inspektion von Käsereien kontrolliert, das 2007 eingeführt wurde und voraussichtlich 2008 abgeschlossen sein wird.

Gemäss der Änderung des LMG vom 8. Oktober 1999, die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, bedürfen Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten oder lagern, einer Betriebsbewilligung des Kantons. Dieses Bewilligungsverfahren hat das Zulassungsverfahren ersetzt, für das nach der alten Milchqualitätsverordnung des Bundes (MQV) die Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienste (MIBD) (heute aufgelöst) zuständig waren.

Laut Artikel 13 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) wird diese Bewilligung nun vom Kanton – in unserem Fall vom kantonalen Laboratorium (Kantonschemiker) – erteilt, wenn nach einer Inspektion an Ort und Stelle die Anforderungen als erfüllt betrachtet werden.

Der Leitfaden zur „Inspektion von bewilligungspflichtigen Betrieben, nach Artikel 13 der Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung“, der am 18. Januar 2007 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) herausgegeben wurde, informiert die Lebensmittelvollzugsbehörden unter anderem darüber, dass namentlich das Kriterium der Kennzeichnung inspiziert werden muss und dass «die im Rahmen der Bewilligung eines Betriebes erfolgende Inspektion umfassend [sein muss]».

Die Käserei in Cressier ist ein bewilligungspflichtiger Betrieb. Die Zulassung wurde ihr am 12.12.1995 erteilt. In Anwendung des revidierten LMG musste das kantonale Laboratorium eine umfassende Inspektion dieses Betriebes vornehmen, um zu prüfen, ob diesem eine Bewilligung erteilt werden kann. Die Prüfung der Bezeichnung „Mont Vully“ für den Käse, der dort hergestellt wird, war somit Teil der Zuständigkeiten des kantonalen Laboratoriums.

Verfahren

Nach der erfolgten Inspektion teilte das kantonale Laboratorium der Käserei in Cressier mit Verfügung vom 10. Juli 2008 mit, dass die Verwendung der Bezeichnung „Mont Vully“ für deren Käse verboten werde. Gegen die Verfügung hat der Käser Einsprache, die das kantonale Laboratorium ablehnte, dann Beschwerde erhoben.

Die Beschwerde wurde vor Kurzem von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) gutgeheissen. In ihrem Beschwerdeentscheid bringt sie im Wesentlichen vor, dass die Bezeichnung «Mont Vully» nicht auf den «Mont» als solchen reduziert werden sollte, das heisst auf den Aussichtspunkt, der sich auf 653 m Höhe zwischen dem Murten-, Bieler- und Neuenburgersee befindet, sondern dass sich das Wort viel mehr auf die ganze Region bezieht, die der Berg dominiert und für die er als Wahrzeichen steht. Die ILFD ist der Ansicht, dass die Bezeichnung «Mont Vully» als

indirekte Bezeichnung betrachtet werden muss, die sich, für den Konsumenten, auf eine ganze Region bezieht, wie dies auch bei anderen Produkten der Fall ist. Diesbezüglich erinnert sie ausserdem daran, dass der Mont Vully während der ganzen Expo 02 als deren geografisches Zentrum angesehen wurde, das heisst als Zentrum des Drei-Seen-Landes. Laut ILFD ist das Dorf Cressier Teil dieser Gegend.

Nach Ansicht der ILFD hat der Kantonschemiker die Frage zu Recht überprüft. Die Antwort auf diese Frage hängt erstens weitgehend von der Definition des Begriffs *Täuschung* ab, und zweitens ruft die Verwendung der Bezeichnung «Mont Vully» für einen Käse, der in Cressier - also in einer Entfernung von ungefähr 10 km vom besagten Berg - hergestellt wird, zwangsläufig gegensätzliche Meinungen hervor; das vom Kantonschemiker eingeleitete Verfahren ermöglicht, diesen Meinungsverschiedenheiten definitiv ein Ende zu setzen.

Antworten auf die einzelnen, dem Staatsrat gestellten Fragen

Anfrage Jean-Claude Rossier (QA3156.08)

- Hat der Staatsrat Kenntnis von diesem Entscheid?

Der Staatsrat muss über einen Entscheid, der von einer kantonalen Verwaltungseinheit, wie zum Beispiel dem kantonalen Laboratorium, gefällt wird, nicht zwingend in Kenntnis gesetzt werden.

- Wenn ja, inwiefern hätte er eingreifen können?

In einem solchen Verfahren hat der Staatsrat keine richterliche Befugnis.

- Wenn ja, warum hat er bisher nichts, wovon ich Kenntnis hätte, unternommen, und gedenkt er, demnächst etwas zu unternehmen?

Für die Antwort wird auf die vorhergehende Frage verwiesen.

Frage Markus Ith (QA3157.08)

- Liegt ein solcher Entscheid in der alleinigen Kompetenz des Kantonschemikers?

In einem solchen Verfahren hat der Kantonschemiker die Befugnis, erstinstanzliche Entscheide zu fällen. Diese Befugnis richtet sich nach dem Bundesrecht. Die weitere Zuständigkeit hängt vom eingeschlagenen Beschwerdeweg ab.

- Wenn ja, sollte bei einem solch gravierenden Eingreifen nicht ein breit abgestützteres Gremium den Entscheid fällen?

Für die Antwort wird auf die vorhergehende Frage verwiesen. Die Frage der Entscheidbefugnis wird in diesem Bereich durch Bundesrecht geregelt.

- Wenn nein, kann der Staatsrat den Entscheid rückgängig machen und gedenkt er dies auch zu tun?

Wie bereits weiter oben erwähnt wurde, hat die ILFD vor Kurzem den Beschwerdeentscheid gefällt. Der Staatsrat verfügt über keine richterliche Befugnis in dieser Angelegenheit.

Anfrage Bernadette Hänni und Ueli Johner (QA3158.08)

- Falls das Verfahren mit dem Ergebnis endet, dass dieses Verbot aufrecht erhalten bleibt, was gedenkt der Staatsrat für den Käser aus dem Seebezirk und für den hervorragenden Käse zu tun?

Wie bereits weiter oben erwähnt wurde, ist die Beschwerde des Käasers vor Kurzem von der ILFD gutgeheissen worden. Hätte die Beschwerde von der ILFD abgewiesen werden müssen, hätte dies, gemäss Ansicht der ILFD, bedeutet, dass die Kennzeichnung, die die Käserei bis heute verwendet, nämlich „Mont Vully“, gesetzwidrig wäre. Ein Eingreifen des Staatsrats im gewünschten Sinn wäre somit offensichtlich ungerechtfertigt gewesen.

- Was gedenkt er zu tun, wenn alle heutigen Konsument/innen (nicht nur schweizerische, sondern auch deutsche, französische, kanadische, russische....) informiert werden müssen, welchen Namen der Käse neu tragen wird und weshalb er das muss?

Für die Antwort wird auf die vorangehende Frage verwiesen.

Freiburg, den 9. Dezember 2008